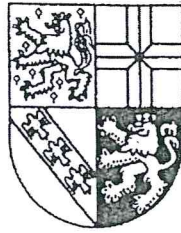


4 U 104/20

5 O 166/19
LG Saarbrücken



X zu 21.11.21
Sp 315.

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger, Erstberufungsbeklagter und Zweitberufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis,

g e g e n

1.

[REDACTED]

Beklagte zu 1) und Erstberufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte zu 1:

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

Beklagter zu 2) und Zweitberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 2:

[REDACTED]

wegen

Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfall

hat der 4. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eckstein-Puhl, den Richter am Oberlandesgericht Weinland und die Richterin am Oberlandesgericht Prowald

am 12. Mai 2021

beschlossen:

1. Die Erstberufungsklägerin und der Zweitberufungskläger werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, beide Berufungen gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 13.11.2020 – 5 O 166/19 – gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen.
2. Der Antrag des Beklagten zu 2, ihm Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche geltend aus einem Verkehrsunfallereignis vom 10.05.2019. Der von ihm geführte PKW kollidierte mit dem vom Beklagten 2 geführten und bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherten Gespann, bestehend aus einem Jeep mit einem rund zwei Meter hohen Anhänger. Der Unfall ereignete sich auf einer durch ein Waldgebiet führenden Straße, als der Beklagte zu 2 nach links in einen Waldweg einbiegen wollte, der in spitzem Winkel von der Straße abzweigt und nach einem trichterartigen Anfangsbereich mit einer Schranke versehen ist (Lichtbilder Seite 7 des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 13.08.2020, Blatt 166 der Akte). Der Beklagte zu 2 war seit dem 30.07.2014 nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (siehe Verkehrsunfallanzeige Blatt 73 der Akte).

Nach Zustellung eines vom Kläger erwirkten Mahnbescheids am 18.07.2019 beglich die Beklagte zu 1 ein Viertel des geltend gemachten, sich unstreitig auf 8.636,10 € belaufenden Fahrzeugschadens durch Zahlung von 2.159,03 € und erstattete einen Teil (334,75 €) der beim Kläger angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger hat mit der beim Landgericht Saarbrücken erhobenen Klage die noch offenstehenden Beträge geltend gemacht.

Die Beklagte zu 1 hat (schriftsätzlich) behauptet, der Beklagte zu 2 habe ca. 200 Meter vor dem anvisierten „Waldparkplatz“ – ein angelegter Parkplatz im eigentlichen Sinne befand sich dort ausweislich der Lichtbilder Blatt 7 des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] nicht – den Blinker nach links gesetzt. Auch habe der Beklagte zu 2 sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet und sich zweimal vergewissert, dass kein Fahrzeug sich von hinten annäherte. Der Kläger sei nicht erkennbar gewesen und habe mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit bei völlig unklarer Verkehrslage überholt.

Auch der Beklagte zu 2 hat mit identischer Argumentation das alleinige Verschulden an dem Unfall beim Kläger gesehen. Allerdings hat er in seiner persönlichen Anhörung eingeräumt, der Kläger habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h wohl eingehalten (Seite 4 der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2019).

Das Landgericht hat den Kläger und den Beklagten zu 2 persönlich angehört und den unfallaufnehmenden Polizeibeamten sowie den Beifahrer im Fahrzeug des Beklagten zu 2 als Zeugen vernommen (Sitzungsniederschrift vom 12.12.2019). Außerdem hat es ein Unfallrekonstruktionsgutachten eingeholt (schriftliches Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 13.08.2020, Blatt 160 der Akte).

Mit dem am 13.11.2020 verkündeten Urteil hat das Landgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Beide Beklagten haben Berufung eingelegt.

Die Beklagte zu 1 begehrt mit ihren Berufungsanträgen die Aufhebung des Ersturteils insoweit, als das Landgericht dem Kläger Schadensersatz in Höhe von mehr als 50 % des entstandenen Fahrzeugschadens zugesprochen und die zu erstattenden vorgerichtlichen Anwaltskosten auf dieser Grundlage beziffert hat. Nach Ansicht der Beklagten zu 1 steht fest, dass der Beklagte zu 2 frühzeitig nach links geblinkt habe. Außerdem habe der Zeuge [REDACTED] bestätigt, dass der Beklagte zu 2 zweimal über die Schulter nach hinten geschaut habe.

Die Beklagte zu 1 beantragt,

das am 13.11.2020 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken, Az. 5 O 166/19, aufzuheben und die Klage abzuweisen,

1. soweit die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet wurden, an den Kläger einen über 4.318,05 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.06.2019 hinausgehenden Betrag zu zahlen;
2. soweit die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt wurden, an den Kläger einen über 315,60 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.07.2019 hinausgehenden Betrag zu zahlen.

Der Beklagte zu 2 verfolgt mit seiner Berufung seinen Antrag auf vollständige Klageabweisung weiter. Auch er glaubt, den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis entkräftet zu haben, und erachtet als erwiesen, dass er den linken Fahrtrichtungsanzeiger ordnungsgemäß und rechtzeitig gesetzt habe, zweimal nach hinten geschaut und sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet habe. Die landgerichtliche Beweiswürdigung lasse nicht erkennen, wieso sein Beifahrer, der Zeuge [REDACTED] unglaubwürdig und seine Aussagen unglaubhaft sein sollten. Der Beklagte zu 2 wirft dem Kläger vor, er habe bei unklarer Verkehrslage überholt.

Der Beklagte zu 2 beantragt,

das am 13.11.2020 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken, Az.
5 O 166/19, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

beide Berufungen zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die
gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift des Landgerichts
Saarbrücken vom 12.12.2019 und auf das Urteil des Landgerichts vom 13.11.2020.

II.

Die Berufungen der Beklagten sind unbegründet.

Das Landgericht ist zu Recht von der vollen Haftung des Beklagten zu 2 als Fahrer
(§ 18 Abs. 1 StVG) und der Beklagten zu 1 als Haftpflichtversicherer (§ 115 Abs. 1
VVG) für die beim Verkehrsunfall vom 10.05.2019 entstandenen Schäden ausgegan-
gen.

1.

Da die Beklagten den Nachweis, dass den Beklagten zu 2 am Unfall kein Verschulden
trifft, nicht geführt haben (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVG), hängt gemäß §§ 18 Abs. 3, 17
Abs. 1 StVG im Verhältnis der Unfallbeteiligten zueinander die Verpflichtung zum Er-
satz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere
davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil
verursacht worden ist.

Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sind bei der Abwägung der beiderseitigen Verursacherbeiträge nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgebenden Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d. h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung auf Grund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben (Senat, Urteil vom 10.12.2020 – 4 U 9/20 – NJW-RR 2021, 417).

2.

Das Landgericht hat die volle Haftung der Beklagten für den Unfall damit begründet, dass der Beklagte zu 2 beim Abbiegen – zumindest – die Pflichten des § 9 Abs. 1 StVO verletzt habe. Hierfür spreche der in solchen Fällen in der Rechtsprechung anerkannte Beweis des ersten Anscheins, den die Beklagten nicht widerlegt hätten. Das Landgericht hat Unstimmigkeiten in Teilen der Aussagen des Beklagten zu 2 und des Zeugen [REDACTED] hervorgehoben und vermochte angesichts der widersprechenden Unfallschilderungen der Beteiligten nicht die Überzeugung zu gewinnen, der Beklagte zu 2 sei sämtlichen Anforderungen des § 9 Abs. 1 StVO gerecht geworden. Es hat in diesem Zusammenhang auf unterschiedliche räumliche Schätzungen des Beklagten zu 1 und des Zeugen [REDACTED] abgestellt, zudem auf die Erklärung des Klägers, keinen Blinker gesehen zu haben. Ein Verschulden auf Klägerseite hat das Landgericht als nicht feststellbar erachtet.

3.

Die Berufung zieht die Richtigkeit dieser Entscheidung zu Unrecht in Zweifel.

Wegen des unfallursächlichen pflichtwidrigen und schuldhaften Verhaltens des Beklagten zu 2 als Fahrzeugführers tragen die Beklagten die volle gesamtschuldnerische Haftung für die dem Kläger entstandenen Schäden. Die hiergegen gerichteten Berufungseinwände sind unbegründet. Entgegen der Annahme der Beklagten ist keineswegs bewiesen, dass der Beklagte zu 2 den linken Fahrtrichtungsanzeiger ordnungsgemäß und rechtzeitig gesetzt und seiner doppelten Rückschaulpflicht Genüge getan und sich erkennbar zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet hätte. Das objektiv feststehende Kerngeschehen einer typischen Linksabbieger-Überholer-Kollision und die

nicht zu beanstandende und mit den Grundsätzen des Anscheinsbeweises und seiner Entkräftung in Einklang stehende Überzeugungsbildung des Landgerichts rechtfertigen diesen Schluss nicht.

a.

Bei der Abwägung gemäß §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 StVG ist zulasten des Beklagten zu 2 die Verletzung der Sorgfaltspflichten aus § 9 Abs. 1 und Abs. 5 StVO zu berücksichtigen.

(1)

Nach § 9 Abs. 1 StVO muss derjenige, der abbiegen will, dies rechtzeitig und deutlich mithilfe der Fahrtrichtungsanzeiger ankündigen (Satz 1). Linksabbieger haben sich rechtzeitig zur Mitte der Fahrbahn einzuordnen (Satz 2 Halbsatz 2). Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen muss der Abbiegende auf den nachfolgenden Verkehr achten (sog. doppelte Rückschaupflicht, Satz 4). Darüber hinaus muss sich derjenige, der in ein „Grundstück“ abbiegen will, nach § 9 Abs. 5 StVO so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Einmündung des Waldwegs, in die der Beklagte zu 2 einbiegen wollte, ist als Grundstück im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO anzusehen. In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung alle Verkehrsflächen sind, die nicht dem fließenden Verkehr dienen (bejahend z.B. Senat, Urteil vom 16.10.2014 – 4 U 145/13 – RuS 2015, 93, m.w.N., für die Zuwegung zu einer Gärtnerei; OLG Oldenburg, DAR 2021, 93), oder ob nur nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmte Flächen erfasst werden, also in erster Linie private Grundflächen und Privatwege (so z.B. OLG Hamm, NZV 2014, 262). Der Senat folgt angesichts des Schutzzwecks des § 9 Abs. 5 StVO, der der besonderen Gefahrenlage für den Folge- und Gegenverkehr des abbiegenden Verkehrsteilnehmers und für diesen selbst entgegenwirken soll, die mit dem Verlassen des fließenden Verkehrs verbunden ist, der erstgenannten Auffassung (Senat, Beschluss vom 12.03.2015 – 4 U 187/13 – MDR 2015, 647; OLG Düsseldorf, NZV 1988, 231 f.; vgl. auch BGHSt 15, 178, 183). Mit dem Einbiegen in den Einmündungsbereich des hier in Rede stehenden – mit einer Schranke gesperrten – Waldwegs wollte der Beklagte zu 2 den fließenden Verkehr verlassen (vgl. für eine ähnliche Gestaltung OLG Oldenburg, DAR 2021, 93).

(2)

Kommt es im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Linksabbiegen zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, welches links überholt, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Unfall auf einer Verletzung der Pflichten des Linksabbiegers aus § 9 Abs. 1 StVO beruht, insbesondere auf einem Verstoß gegen die doppelte Rückschaupflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO (OLG Jena, NJW-RR 2017, 605). Wird, wie hier, in einen von § 9 Abs. 5 StVO erfassten Bereich abgebogen, spricht der Anscheinsbeweis für eine Verletzung der für den Abbiegenden gemäß § 9 Abs. 5 StVO geltenden höchsten Sorgfaltsanforderungen (OLG Oldenburg, DAR 2021, 93).

Dieser Anscheinsbeweis kann erschüttert oder widerlegt werden durch unstreitige oder bewiesene Tatsachen, die einen atypischen Verlauf möglich erscheinen lassen (Senat, Beschluss vom 12. März 2015 – 4 U 187/13 – MDR 2015, 647, m.w.N). Hierzu muss der Abbiegende die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten konkret darlegen und beweisen (dazu Kuhnke NZV 2018, 447, 451). Gelingt ihm dies nicht, haftet er für den entstandenen Schaden im Regelfall allein (Senat, Beschluss vom 12. März 2015 – 4 U 187/13 – MDR 2015, 647; OLG Oldenburg, DAR 2021, 93; OLG Jena, NJW-RR 2017, 605, 606; KG, MDR 2011, 97).

(3)

Die Beklagten haben den gegen sie streitenden Beweis des ersten Anscheins nicht erschüttert.

Sie haben keine zu seiner Widerlegung geeigneten Tatsachen bewiesen, die zwingend darauf schließen lassen würden, dass der Beklagte zu 2 bei dem Abbiegevorgang die ihm obliegenden – höchsten – Sorgfaltspflichten beachtet hätte. Ebenso wenig haben sie nachweisen können, dass der Kläger unfallverhütend hätte reagieren können oder sich nicht verkehrsrichtig verhalten hätte.

(a)

Was die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO angeordnete doppelte Rückschaupflicht des Beklagten zu 2 anbelangt, behaupten die Beklagten, der Beklagte zu 2 habe sich zweimal, zuletzt kurz vor dem Abbiegen, durch einen Blick in den „Rückspiegel“ – gemeint

gewesen sei der erweiterte linke Außenspiegel des den Anhänger ziehenden Jeeps – bzw. über die Schulter nach hinten vergewissert, dass niemand ihn habe überholen wollen; dabei sei ihm kein Fahrzeug aufgefallen. Das kann nicht stimmen. In Anbetracht des auf den Lichtbildaufnahmen im Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] erkennbaren übersichtlichen Straßenverlaufs vor der Unfallstelle hätte der Beklagte zu 2 bei der gebotenen Rückschau den Pkw des Klägers ohne weiteres sehen müssen, so dass seine Einlassung, das Fahrzeug vor dem Abbiegevorgang nicht wahrgenommen zu haben, nur mit einem Unterlassen der gebotenen Rückschau zu erklären ist.

(b)

Der Anscheinsbeweis ist auch nicht erschüttert durch die Angaben des Beklagten zu 2 und dessen Beifahrers, des Zeugen Neu, wonach der Beklagte zu 2 mindestens 200 Meter vor dem Abbiegen nach links geblinkt habe.

Die Behauptung der Beklagten, sämtliche Pflichten des § 9 Abs. 1 StVO seien beachtet worden, ist als solche nicht geeignet, das – vom Kläger zu beweisende – Kerngeschehen als Grundlage des Anscheinsbeweises entfallen zu lassen. Dieses Kerngeschehen steht schon dadurch fest, dass es, wie dargelegt, im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Abbiegevorgang zu einer Kollision mit dem überholenden Kläger kam. Das streitige Vorbringen der Beklagten zur Einhaltung der aus § 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO folgenden Verhaltensgebote berührt beweisrechtlich erst die Ebene der Erschütterung des Anscheinsbeweises. Hierfür liegt die Darlegungs- und Beweislast nach allgemeinen, auch vom Senat für richtig gehaltenen Grundsätzen aber bei den Beklagten (vgl. Schulz-Merkel/Quarch in: Balke/Reisert/Schulz-Merkel, Regulierung von Verkehrsunfällen, 2. Auflage 2021, § 2, Rn. 4; Kuhnke, NZV 2018, 447, 451; OLG Jena, NJW-RR 2017, 605, 606).

Sie haben den ihnen obliegenden Beweis nicht geführt. Ohne Erfolg machen die Beklagten geltend, das Landgericht hätte nach der Beweisaufnahme die Behauptung, der Beklagte zu 2 habe frühzeitig nach links geblinkt, für bewiesen erachten müssen. Damit setzen sie ihre eigene Würdigung an die Stelle der dem Ersturteil zu Grunde liegenden Überzeugungsbildung des Landgerichts. Auf diese Weise kann die Vollstän-

digkeit und Richtigkeit erstinstanzlicher Feststellungen nicht in Zweifel gezogen werden, sodass ihre das Berufungsgericht bindende Wirkung nicht entfällt (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Beklagten meinen, das Landgericht sei gehalten gewesen, dem Beklagten zu 2 und dem Zeugen [REDACTED] zu glauben. Das trifft nicht zu. Zwar gibt es keinen allgemeinen beweisrechtlichen Grundsatz des Inhalts, dass die Zeugenaussage eines Beifahrers von vornherein ohne Beweiswert sei (BGH, Urteil vom 03.11.1987 – VI ZR 95/87 – MDR 1988, 307). Umgekehrt gibt es aber auch keinen Grundsatz des Inhalts, dass ein Gericht bei einander widersprechenden Unfallschilderungen der Beteiligten einer Version automatisch deshalb den Vorrang einräumen müsste, weil sie von einem Fahrzeuginsassen in der prozessualen Rolle eines Zeugen bestätigt wurde. Abgesehen davon durfte das Landgericht, selbst wenn man unterstellt, der Zeuge [REDACTED] hätte tatsächlich das Geräusch eines Blinkers gehört, in Anbetracht der Unsicherheit zeitlicher und räumlicher Schätzungen – zumal solcher, die retrospektiv nach einem Unfallerlebnis angestellt wurden – für denkbar erachten, dass das Einschalten nicht „rechtzeitig“ genug geschah, um dem Kläger eine Reaktion zu ermöglichen.

(c)

Ähnliche Erwägungen gelten für die unbewiesene Behauptung der Beklagten, der Beklagte zu 2 hätte sich in Richtung zur Fahrbahnmitte eingeordnet. Auch hier sieht der Senat nicht, dass das Landgericht bei der Würdigung der Angaben der Parteien und der Aussage des Zeugen [REDACTED] die volle, dem Beweismaß des § 286 Abs. 1 ZPO genügende Überzeugung hätte gewinnen müssen, dass der Beklagte zu 2 sich frühzeitig und für den nachfolgenden Kläger deutlich erkennbar nach links orientiert hätte.

Der Senat merkt ergänzend an:

Zwar folgt aus dem Umstand, dass der Beklagte zu 2 zum Unfallzeitpunkt bereits seit Jahren nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, nicht, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Begehen eines Verkehrsverstoßes spräche. Gleichwohl muss jener Umstand bei der in die Würdigung des Prozessstoffs einfließenden Beurteilung der generellen Bereitschaft zu verkehrsregelkonformem Verhalten und der Beurteilung der Überzeugungskraft hierauf bezogener Angaben auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Im Streitfall spricht eine gewisse mit dem Fahren ohne Fahrerlaubnis indizierte Sorglosigkeit im Umgang mit Verkehrsvorschriften – sogar solcher

mit strafrechtlicher Relevanz – jedenfalls gegen die Argumentation der Berufung, das Landgericht hätte seine Überzeugung zwingend auf die Angaben des Beklagten zu 2 und seines Beifahrers gründen müssen.

(d)

Eine Atypizität des Unfallgeschehens, die den aus § 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO folgenden Anscheinsbeweis möglicherweise entkräften könnte, folgt nicht aus einer Geschwindigkeitsüberschreitung des Klägers.

Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] hat die – jedenfalls schriftsätzlich aufgestellte, vom Beklagten zu 2 in seiner persönlichen Anhörung nicht aufrechterhaltene – Behauptung, der Kläger habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritten, nicht bestätigt.

(e)

Schließlich scheitert der Anscheinsbeweis auch nicht daran, dass dem Kläger ein Überholen bei unklarer Verkehrslage vorgeworfen werden könnte (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Eine unklare Verkehrslage liegt dann vor, wenn nach allen Umständen mit ungefährdetem Überholen nicht gerechnet werden darf. Sie ist nicht bereits dann gegeben, wenn das vorausfahrende Fahrzeug verlangsamt. Selbst wenn sich das vorausfahrende Fahrzeug bereits etwas zur Fahrbahnmittle hin eingeordnet haben sollte, ergibt sich hieraus bei der erforderlichen objektiven Betrachtung noch nicht der Schluss, der Vorausfahrende werde alsbald ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr nach links abbiegen, ohne dies vorher ordnungsgemäß und rechtzeitig anzuzeigen (vgl. KG, MDR 2011, 97). Soweit auch in diesem Zusammenhang die Behauptung der Beklagten relevant sein könnte, der Kläger habe auf ein rechtzeitiges Blinken oder Einordnen des vom Beklagten zu 2 geführten Gespanns nicht sachgerecht reagiert, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen: Die Beklagten haben solches nicht bewiesen.

b.

Die Beklagten trifft die volle Haftung für die – der Höhe nach unstreitigen – Unfallschäden. Bei der nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 StVG vorzunehmenden Abwägung steht der grobe Verstoß des Beklagten zu 2 gegen die sich aus § 9 Abs. 1 StVO ergebenden

Pflichten und die aus § 9 Abs. 5 StVO folgenden höchsten Sorgfaltspflichten beim Abbiegen in ein Grundstück im Vordergrund. Die bloße Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers tritt dagegen zurück (vgl. Senat, Beschluss vom 12. März 2015 – 4 U 187/13 – MDR 2015, 647; OLG Oldenburg, DAR 2021, 93; OLG Jena, NJW-RR 2017, 605, 606).

4.

Aus den dargelegten Gründen ist zugleich der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten zu 2 mangels Erfolgsaussicht seiner Berufung zurückzuweisen (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

III.

Der Senat beabsichtigt, beide Berufungen durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 523 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

FA 31. Mai 2021 *ist für*
(Eingang bei Gericht)

gegebenenfalls auch dazu, ob die Berufung zur Vermeidung weiterer Kosten zurückgenommen wird.

gez. Dr. Eckstein-Puhl

Prowald

Weinland



Ausgefertigt

(Schneider)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle